

A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 25. September 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

- No. 1451. Die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr; vom 1sten Februar d. J.; und
die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres unter
- = 1452. vom 11ten Juli d. J., die Prüfung der Steinhauer;
 - = 1453. vom 23sten desselben Monats, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, und
 - = 1454. vom 5ten Aug. d. J., die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchen-Büchern bei Armen-Vormundschaften betreffend;
 - = 1455. von demselben Tage, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zdonij die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;
 - = 1456. die Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnen-Gewässer von Stettin und Swinemünde; vom 22sten,
 - = 1457. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28sten, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Personen und die Verjährung derselben, und unter

No. 1458. die Verordnung vom 30sten Aug. d. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 61.
Wegen der Zeit-
bestimmung
bei Mühlen-
Concessionen.

Zur Vermeidung der bisher vorgekommenen Mißbräuche und Inkonvenienzen bei Ertheilung von Concessionen ohne Zeitbestimmung zur Anlage von Wind- und Wassermühlen, ist Seitens der hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und Polizei unterm 26. Juli d. J. festgesetzt worden, daß künftig jedesmal bei Ausfertigung solcher Concessionen eine angemessene Frist, wofür in der Regel der Zeitraum eines Jahres zu halten ist, bestimmt werden soll, widrigenfalls die Concession eo ipso ihre Gültigkeit verliert, und die Zulässigkeit der Anlage einer neuen Prüfung unterworfen werden muß. In Ansehung der früher ohne Zeitbestimmung, jedoch in der Voraussetzung einer baldigen Benutzung ertheilten, seither unbenutzt gebliebenen Concessionen muß eine nachträgliche Ergänzung dieses Mangels durch die Anordnung bewirkt werden, daß von der Concession innerhalb der Jahresfrist vom Tage der zu erlassenden Aufforderung an, Gebrauch gemacht werde, widrigenfalls darauf nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Sämmtliche Landräthe und Magisträte haben sich genau hiernach zu achten, und wird das Publikum hiervon unterrichtet.

Breslau, den 17. Septbr. 1833.

No. 62.
Die Goldsorten
bei Wittwen-
Kassen-Beiträ-
gen betr.

Unsere, durch das Amtsblatt pro 1831, 10. Stück, Nr. 16, unterm 20. Februar 1831 erlassene Bekanntmachung bestimmt das Verbot der Annahme fremder Goldsorten auch bei Zahlungen der General-Wittwen-Kassen-Beiträge.

Da jedoch nach den jetzt ergangenen Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 29. August d. J. zwischen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und den Interessenten, auf Grund des Reglements vom 28. Decbr. 1775, ein kontraktliches Verhältniß besteht, welchem zufolge nach § 24, die bezeichneten Pistolen, ohne Unterschied des Gepräges, in Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollen, und dieser Vertrag nicht als aufgehoben betrachtet werden kann; so wird in Gemäßheit der erlassenen Bestimmungen hiermit bekannt gemacht, daß

die, nach der Festsetzung zu § 24 des qu. Reglements ausgemünzten fremden Pistolen für Rechnung der General-Wittwen-Kasse werden ebensowohl bei der Königl. Institutens-Haupt-Kasse angenommen, als bei Auszahlung der Pensionen angewendet werden.

Breslau den 11. September 1833.

Die Königliche Regierung ersieht aus den Berichten der Magisträte über den städtischen Haushalt und den Schuldenzustand der Kammereien, daß sich mehrere städtische Behörden die Verbesserung und allmähliche Tilgung des Schuldenwesens mit rühmlichem Bestreben angelegen seyn lassen, und dadurch auf eine höchst lobenswerthe Weise dem Vertrauen welches die Communen in sie setzen, entsprechen; von manchen anderen aber läßt sich dies nicht sagen.

No. 63.
Den städtischen
Haushalt und
den Schulden-
zustand der
Kammereien
betr.

Jede augenblickliche Verlegenheit der Cämmerei-Kassen verleitet sie zu dem für den Augenblick bequemen, doch in seinen Folgen höchst verderblichen Auskunfts Mittel, die Cämmerei mit neuen Schulden zu belasten, selbst ohne die Abbürdung dieser Last mit Sicherheit voraus feststellen zu können.

Eben so wenig sind sie mit dem nöthigen Eifer darauf bedacht, den Zinsfuß der Schulden zu erniedrigen, durch Abzahlung der hoch verzinslichen, mit Negozirung anderer zu möglichst niedrigem Zinsfuß.

Nicht nur, daß wir von den städtischen Behörden die Entwerfung geregelter Schulden-Tilgungs-Pläne nochmals unabwendlich verlangen, und auf jede Weise mit Nachdruck auf eine bessere Verwaltung der Cämmerei hinwirken werden, so finden wir uns auch veranlaßt, diese Behörden hierdurch ernstlich vor leichtsinnigem Contrahiren neuer Schulden zu verwarnen, da sie sich durch ein solches verderbliches Verfahren in den Fall setzen, die ihnen verliehene Freiheit und Selbstständigkeit zu gefährden, wenn die Staatsbehörde alles aufbieten muß, das Wohl der Gemeinden hierin künftig wahrzunehmen.

Breslau den 21. September 1833.

1.

Da das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei zur Kenntniß gelangt: daß einzelne Polizey-Beörden, welche zur Ausstellung von Ausgangspässen nicht befugt sind, dennoch dergleichen Pässe ausgestellt haben, so werden höherem Befehle zufolge, die Vorschriften des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, § 9 bis 11, in Erinnerung gebracht, in welchen diejenigen Staatsbehörden ausdrücklich bezeichnet worden sind, welche allein Ausgangspässe zu ertheilen die gesetzliche Befugniß erhalten haben.

No. 64.
Die Ausstel-
lung von Aus-
gangspässen
betr.

Etwanige Verhöfse gegen diese Vorschrift, werden nach § 47, der General-Pafs-Instruction vom 12. Juli 1817, geahndet werden.

Breslau den 13. September 1833.

I.

Es ist der Stadt Glaz die Abhaltung zweier Ross- und Vieh-Märkte, in Verbindung mit den dort bestehenden Kram-Märkten, bewilliget worden.

Die Stellung derselben soll in der Art stattfinden, daß der erste Vieh-Markt mit dem in die erste Hälfte des Monats März zu verlegenden Kram-Markte verbunden wird. Der zweite Kram-Markt bleibt dann zu Pfingsten in bisheriger Stellung, eben so der dritte Kram-Markt an Bartholomäi, und mit dem vierten Kram-Markt (Simon Judá) tritt der zweite Vieh-Markt in Verbindung.

Der in dieses Jahr noch fallende dergleichen Ross- und Vieh-Markt trifft, als zum Simon und Judá-Kram-Markt, auf den 28. October d. J. und im Jahre 1834 trifft der erste solche Ross- und Vieh-Markt zum Kram-Markt den 10. März ein.

Dies wird dem handelstreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. September 1833.

I.

Nachdem von dem Werke des Professors Dr. Schubarth: „Elemente der technischen Chemie“ nunmehr der zweite Band, welcher das Werk schließt, erschienen und zu dem Ladenpreis von 4 Rtlr. 7½ Sgr. bei dem Verfasser selbst zu haben ist; so wird solches, als ein Werk zum Gebrauche beim Unterricht im Königl. Gewerbe-Institut bestimmt, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 17. September 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 1. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 25, Seite 205) wird Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht:

ad zwei und drei. Die Inscriptiions-Gebühren zu 5 Sgr. oder 10 Sgr. müssen, wenn der Sträfling unvermögend ist, von den subsidiarisch verpflichteten Dominien oder Kammereien gezahlt werden; nur der Fiskus ist hiervon befreit. Es bedarf daher hinsichtlich der bloßen Inscriptiions-Gebühren keines Armuths-Attestes; dagegen ist ein sol-

cheß erforderlich, wenn der Verurtheilte die im Edikte vom 25. März 1747, § 8, festgesetzten Receptions-Gebühren, nemlich:

- a. unter drei Monaten fünf Thaler
- b. bei drei Monaten und darüber zehn Thaler,

nicht bezahlen kann, indem die Dominien und Kammereien zur Zahlung dieser Receptions-Gebühren nicht verpflichtet sind.

Breslau, den 16. September 1833.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter 18 $\frac{33}{4}$ in der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staffel-Koch-Arzt und Professor Raumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privat-Dozent an der Universität Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operations-Lehre halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dreßler wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen und Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Freitags von 2 bis 3 Uhr und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei Repetitionen halten.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola hält Dienstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurkt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Professor Bürde hält zwei Mal wöchentlich, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

11) Herr Registrator Dönnies wird Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 28. October an und werden Ende März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck nach der Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Fabrikanten und akademischen Künstler Moriz Geiß in Berlin ist am 11. September 1833 ein Patent

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zum Dachdecken dienenden aus Metall gefertigten Deck-Platten,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden.

Der Handlung Bredde und Klamroth zu Halberstadt ist unter dem 7. September 1833 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zum Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preussischen Staates verliehen worden.

G n a d e n b e z e i g u n g .

Dem Polizei-Sergeanten Broßsch in Schweidnitz ist bei seinem erlebten 50jährigen Dienst-Jubiläum von Sr. Majestät dem Könige das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchster Gnädigkeit verliehen worden.

P e r s o n a l i a .

Die Kandidaten des Predigt-Amtes:

Kolffs, zum zweiten Diakonus an der evangelischen Kirche zu Schweidnitz;

Schneider, als zweiter Prediger bei der evangelischen Kirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach;

Räß, als Subdiaconus an der evangelischen Stadt-Pfarrkirche in Brieg; und

Sendel, als Pastor zu Kunzendorf, Steinauschen Kreises.

N a c h r i c h t .

In Spahlig, Kr. Dels, sind die Menschenblattern ausgebrochen.

Getreide- und Foutag- = Preis = Tabelle
 im Breslauischen Regierungs- = Departement für den Monat August 1833.

Namen ber Städte.	Weizen ber Scheffel		Roggen ber Scheffel		Gerste ber Scheffel		Hafer ber Scheffel		Heu ber Sennet	Stroh bas Schod					
	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e							
Breslau . . .	113	2	1	4	1	2	13	6	16	10	13	2	15	3	20
Freitag . . .	5	2	1	1	1	8	15	2	15	10	12	2	14	2	8
Frankfurt . .	124	2	1	13	1	5	15	2	16	10	12	3	16	3	20
Olau	119	3	1	6	1	3	16	3	15	3	11	9	16	3	25
Gubau	111	—	1	5	1	3	20	6	17	4	15	—	15	3	—
Tabellschwech	120	2	1	9	1	2	16	2	14	9	10	9	19	3	15
Herrnhut . . .	9	—	1	7	1	2	17	2	17	10	15	5	15	2	7
Mannsfenberg	17	4	1	9	1	4	16	2	15	10	13	5	18	3	9
Breslau	11	—	1	29	1	6	17	6	18	8	16	8	20	3	10
Breslau	110	4	1	6	1	6	19	19	16	16	14	14	20	3	5
Mimmsch . . .	118	—	1	16	1	2	20	—	17	—	15	—	14	4	—
Deis	111	5	1	4	1	4	20	11	18	4	15	1	12	2	20
Dhau	6	2	1	5	1	3	18	7	14	14	13	3	14	2	18
Prasnit	9	3	1	6	1	6	21	—	16	—	14	—	16	2	15
Reichenhof . .	114	—	1	11	1	2	20	10	15	15	14	14	15	4	—
Reichenhof . .	117	4	1	12	1	2	20	8	16	16	12	8	14	2	—
Schweinitz . .	121	2	1	9	1	4	18	9	16	—	11	4	17	3	7
Steinar	—	—	—	—	—	7	16	9	16	—	—	—	—	—	—
Strehlen . . .	111	—	—	28	5	1	14	1	15	4	11	7	18	—	—
Striehn	9	—	—	3	9	1	16	6	16	—	13	9	18	—	—
Moblan	115	1	1	7	6	1	21	3	17	6	15	6	18	—	—
im Durchschnitt	113	3	1	6	10	2	18	6	16	2	13	7	16	3	1
Mittel-Preis	18tr. 10gr.	— pf.	—	27gr.	— pf.	—	19gr.	9pf.	—	14gr.	11 pf.	—	16	—	8

Breslau, den 12. September 1833.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Sinner.